

Karenz – Bezug von Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Varianten beim KBG

- 1. Pauschales KBG**
- 2. Einkommensabhängiges KBG**

Die Wahl des Systems und der damit verbundenen Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden. Eine Änderung der Variante ist nicht möglich.

Ad Pauschales KBG

Seit 2010 gibt es vier verschiedene Varianten von Pauschalem KBG

Variante 30+6

Variante 20+4

Variante 15+3

Variante 12+2

Zuverdienstgrenze: 60% der Letzteinkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (individuelle Zuverdienstgrenze) oder aber € 16.200,-- als min. Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr

Individuelle Zuverdienstgrenze steht bei allen Pauschalvarianten zur Verfügung

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze (60-Prozent-Grenze) sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes relevanten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr – siehe Übersicht, Seite 3).

Für die Ermittlung des Zuverdienstes werden u.a. folgende Einkunftsarten zusammengerechnet: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe

Die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden jeweils um 30 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert - Bei Geburten bis 31.12.2011 werden dem Jahresgewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.).

60 Prozent des oben berechneten Endbetrages (gesamt) ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze (d.h. es erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 0,6)! Ist die so berechnete individuelle Zuverdienstgrenze höher als 16.200,– Euro, dann kann der KBG-Bezieher während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen KBG den entsprechend höheren Zuverdienst erzielen. D.h. die einmal festgestellte individuelle Zuverdienstgrenze ändert sich grundsätzlich nicht mehr (bei einer Änderung des Steuerbescheides ist auf Antrag eine Neuberechnung möglich).

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze, berechnet nach seinen eigenen Einkünften.

Zuverdienst darf die Grenze von **6.100 Euro** (bis 31. Dezember 2011: 5.800 Euro) pro Kalenderjahr (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze) nicht übersteigen.

Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eine Art Einkommensersatz ist, ist ein Zuverdienst nur im Ausmaß von 6.100,- Euro pro Kalenderjahr zulässig (ein geringfügiges Dienstverhältnis etwa wäre zulässig). Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht.

Laufende Zuverdienstgrenze – gilt für alle KBG-Varianten

Die Jahreseinkünfte (Ermittlung des Gewinns erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz 1988) werden um 30 Prozent erhöht (Bei Geburten bis 31.12.2011 werden dem Jahresgewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet).

Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,- Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Wird nicht das ganze Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen und werden mittels Zwischenbilanz oder -abrechnung die Einkünfte im KBG-Anspruchszeitraum bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres nachgewiesen, erfolgt die Berechnung so:

Die Einkünfte im Anspruchszeitraum wird durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert und um 30 Prozent erhöht.

Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,- Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Verzicht auf das KBG für bestimmte Monate

Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Dazu muss die schriftliche Verzichtserklärung rechtzeitig vor der Auszahlung bei der Krankenkasse einlangen. Ein Verzicht ist jedoch nur dann gültig, wenn die Einkünfte abgegrenzt werden. Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Im Falle eines Verzichts z.B. für den Monat Mai muss der Verzicht bis Ende Mai erfolgen, damit die Einkünfte des Monats Mai dann nicht in die Zuverdienstgrenze eingerechnet werden.

Im Verichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen. Ein Verzicht führt nicht dazu, dass die Anspruchsdauer auf KBG verlängert wird.